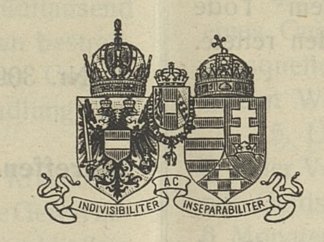


AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. Mai 1918.

507.

Anerkennung

für Herrn Ludwig Kowalik, ehem. Gemeindevorsteher in Słupia Nowa.

Ich spreche dem Herrn Ludwig Kowalik aus Słupia Nowa meinen herzlichsten Dank und meine Anerkennung aus für seine gewissenhafte, fruchtbringende Arbeit, die er während seiner Amtstätigkeit als Wójt zum Wohle der ihm anvertrauten Gemeinde geleistet hat.

508.

Anerkennung

für Herrn Anton Krzyżanowski, Grundwirt aus Niwki Daleszyckie.

Abgesehen von der durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement zuerkannten Belohnung von

100 Kronen, spreche ich dem Grundwirt Anton Krzyżanowski aus Niwki Daleszyckie meine Anerkennung aus, da er durch seine tatkräftige Hilfe während eines starken Schneesturmes zwei Gendarmen, welche sich auf einem Patrouillenritt verirrten, vor dem Tode durch Erfrieren oder Ertrinken im Sumpfboden rettete.

509.

Verlautbarung

des Punkt 7 des MGG.-Bef. Nr. 31/18 betreffend den unbefugten Pferdeankauf.

Der Pferdeankauf für Zwecke der Heeres- und M.-V. erfolgt grundsätzlich nur nach Weisungen des M.-G.-G. durch die Pferde-Ergänzungsbezirkskomdos.

Ein direkter Pferdeankauf durch die Truppen, Anstalten etc. oder einzelne Militärorgane im MGG.-Bereiche ist ausnahmslos verboten.

Der Privat-Handelsverkehr mit Pferden ist durch die 106. Vdg. des MGG. (V.-B. XVIII. St. v. 1916) geregelt. Die Überfuhr von Pferden im Privat-Handelsverkehr von einem Kreis in den andern ist ausschließlich an die Bewilligung des MGG. gebunden.

Zum Ankauf von Pferden in größeren Massen sind nur die legitimierten Ankäufer der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos berechtigt.

Auf Grund des § 15 der 48. Vdg. des AOK. (V.-B. der k. u. k. M. V. P. XIV. St. v. 1915) wird die Ausfuhr von mit Widmungsblättern beteilten Transportmitteln (Pferden) aus allen Kreisen allgemein verboten.

Ausnahmen hievon finden nur für jene Pferde statt, welche durch die Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos (Pferdeankaufskommissionen), bezw. ihre legitimierten Ankäufer aufgebracht werden.

510.

E. Nr. 198/18, L. A.

Kundmachung

betreffend Vermahlung von Getreide.

In Abänderung der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten W. S. Nr. 78600, § 11, (verlautbart im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos XXIII. Teil Nr. 459) hat das MGG. verfügt:

Bei Vermahlung von Getreide aller Art dürfen für Verstaubung höchstens 3% des Getreides gerechnet werden.

Die Übertretung dieses Befehles wird im Sinne des § 10 der Verordnung vom 3. Juli 1917, Verordnungsblatt Nr. 59 bestraft.

511 a.

E.-Nr. 3092/18.

Kundmachung

betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

Die MGG.-Verordnung vom 14. Mai 1917, Verordnungsblatt Nr. 44/X, wird noch einmal auszugsweise verlautbart, mit der Aufforderung zur striktesten Befolgung, da Übertretungen von nun ab rücksichtslos auch mit Warenkonfiskation bestraft werden.

Preisangabe für Bedarfsgegenstände.

Wer gewerbsmäßig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Verkaufsstande oder an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

Preisangabe für Leistungen.

Wer gewerbsmäßig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Standplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlich zu machen. Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muß der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

Art der Angabe von Menge und Preis.

Die Menge ist nach dem gebräuchlichen russischen Maße und Gewichte, der Preis in Kronenwährung anzugeben.

Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Preise sind bei allen Lebensmitteln und täglichen Gebrauchsartikeln auch im Schaufenster ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung ist in allen bezüglichen Geschäften an allgemein deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

Straf- und Zwangsbestimmung.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei widerholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebstätte schließen.

511b.

E.-Nr. 3657/18.

Kundmachung

betreffend die Pflicht der Ersichtlichmachung der Preise der Bedarfsgegenstände und der Leistungen im gewerblichen Verkehre.

Auf Grund der Ermächtigung des MGG. vom 20. Februar 1918, Ap. Nr. 80.365/17, wird gemäß der MGG.-Vdg. vom 14. Mai 1917, Nr. 44, § 4 folgendes verordnet:

1. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1 der Vdg. vom 14. Mai 1917, Vdg.-Bl. Nr. 44, betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen, einschließlich der für öffentliche Zwecke notwendigen Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate.

2. Außerdem sind die Preise nachstehender Leistungen ersichtlich zu machen:

a) Der Herberge- und Ausschankunternehmungen (Restaurateuren, Ausschanke, Molkereien, Teehäuser etc.),
b) Kaffeehäuser und Zuckerbäckereien,
c) Transportunternehmungen,
d) Platzdiener,
e) Wäschereien,
f) Badeanstalten und
g) Friseureanstalten.

Im Bedarfsfalle wird der Kreis dieser Leistungen vom Kreiskommando erweitert werden.

3. Die Preise sind bei den Bedarfsgegenständen in Kronenwährung leserlich und derart ersichtlich zu machen, damit der Käufer ohne Zweifel über die Qualität, Quantität und Preis der Ware orientiert wäre. Die Preise müssen daher deutlich geschrieben sein und sämtliche Ziffern gleiche Größe haben (z. B. 1 K 50 h nicht 1 K $\underline{50}$ h). Die Ersichtlichmachung der Preise auf obige Art und Weise bezieht sich nicht nur auf öffentlich ausgestellte, sondern auch in Schachteln, Schubladen oder Gepäcken verschiedener Art untergebrachte Waren.

4. Umstände, welche für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtig sind, wie Provenienz, Bezugsquelle oder hervorragende Qualität, sind in derselben Weise wie die Preise ersichtlich zu machen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 der Verordnung vom 14. Mai 1917, Vdg.-Bl. Nr. 44, mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

6. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

512.

E.-Nr. 20.129/17.

Kundmachung betreffend Kohle.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte XXVIII, Teil Nr. 492, verlautbarten Verordnung des MGG. Z. E.-Nr. 163.449 vom 15. September 1917 wird bekanntgegeben, daß der Einreichungstermin für Gesuche um Kohle auf den 25. eines jeden Monats vom MGG. festgesetzt wurde.

513.

Ausgabe von Bauholz.

Da die Anzahl der beim Kreisforstamt, Kreiskommando und beim Militärgeneralgouvernement direkt einlaufenden Gesuche um Zuweisung von Bauholz von Tag zu Tag anschwillt, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement die weitere Ausgabe von Bauholz vorläufig eingestellt, da die Staatsforste absolut nicht im Stande sind, den enormen Anforderungen zu genügen.

Das Kreiskommando hat sich mit dem Baubüro des Zentralhilfskomitees in Lublin ins Einvernehmen gesetzt, um die Gründung von Ziegeleigenossenschaften, welche die Bevölkerung mit billigem Ziegelmaterial und Dachziegeln versorgen sollen, in den am meisten betroffenen Gemeinden zu erreichen.

Erst nach dem ein regelrechter Ziegeleibetrieb die Abgabe von Baumaterial an die Abbrändler ermöglichen wird, wird das k. u. k. Militärgeneralgouvernement die zur Beendigung der aus Ziegeln aufgeführten Bauten unumgänglich notwendigen Holzmengen bewilligen.

Dieser Bedarf an Holz wird s. z. gemeindeweise erhoben und in einem Sammelausweis mit dem Antrag auf Zuweisung dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vorgelegt werden.

Die Gemeindevorsteher und Sołtyse haben daher sofort die Bevölkerung in der weitgehendsten Weise

dahin zu belehren, daß die Vorlage von Einzelgesuchen um Zuweisung von Bauholz dz. vollkommen zwecklos und nur geeignet ist, den Winkelschreibern die Taschen zu füllen, da alle diese Gesuche bis zur Inbetriebsetzung der Ziegeleien ausnahmslos ohne Erledigung bleiben.

514.

F. A. Nr. 3982/18.

Kundmachung

betreffend Einhebung der Grundsteuer.

Laut Verordnung des MGG. in Lublin vom 20. März 1918, F. A. Nr. 302.701/18 wird bekanntgegeben, daß die Verordnung des Armee-Etappenkommandos Nr. 572 vom 1. April 1915, wonach die Einhebung der Ergänzungssteuer zur Grundsteuer eingestellt wurde, mit dem 1. Jänner 1918 zurückgezogen wurde.

Mit diesem Zeitpunkte wird daher nebst der Hauptgrundsteuer von dem Dominikalbesitz und Rustikalbesitz aller Gemeinden des h. o. Kreises die Ergänzungsgrundsteuer zur Vorschreibung und Einhebung gelangen.

515.

Rubelkurs.

Auf Grund des k. u. k. Militär-Generalgouvernements-Befehles J. 1886 (resp. AOK-Befehles Nr. Q. 23.218) wird der Rubelkurs ab 22. Februar 1918 mit 100 Rubel = 215 K festgesetzt.

Auf Grund des k. u. k. Militär-Generalgouvernements-Befehles J. 11.075/18 (resp. AOK-Befehles Nr. Q. 33.915) wird der Rubelkurs ab 30. März 1918 mit 100 Rubel = 230 K festgesetzt.

516.

M. A. Nr. 931/18.

Auszug

aus der MGG.-Vdg. J. Nr. 3172/18 vom 16. Februar 1918, betreffend Umrechnungskurs für Mark, Lewa, Piaster.

A. O. K. Erl. Q. Nr. 3703 vom 23. Jänner 1918.

Auf K. M. Abt. 15/B Nr. 455 vom 22. Jänner 1918.

Im Einvernehmen mit der Ö. U. B. und mit Zustimmung beider Finanzverwaltungen gelten für die k. u. k. militärischen Kassen bis auf weiteres:

100 Mark = K 150·— oder 100 K = 66⅔ Mark,
100 Lewa = K 120·— oder 100 K = 83$^3/_{10}$ Lewa,
1 türk. Pf. = K 28·— oder 100 K = 357 Piaster.

517.

E.-Nr. 3471/18.

Kundmachung

betreffend den fixen Umrechnungskurs für die in Rubel festgesetzten Gebühren.

Gemäß MGG.-Erlaß vom 14. Februar 1918 Nr. 173.374/17 wird folgendes verlautbart:

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit Verordnung vom 24. November 1917, M. V. Nr. 132.152/P, im Einvernehmen mit dem K. M. (Abt. II, Nr. 26.922/17) den fixen Kassenwert 10 Rubel = 25 K 39 h als ständigen Umrechnungskurs für die in Kronen zu bewirkenden Zahlungen von in Rubel festgesetzten Gebühren auf die Dauer des Mangels einer einheitlichen Landeswährung für die beiden Verwaltungsgebiete Polens festgesetzt.

Dieser Erlaß tritt mit 1. Jänner 1918 in Wirksamkeit und bezieht sich namentlich auf die durch die Kreiskassa zur Auszahlung gelangenden, in Rubel festgesetzten Unterhaltsbeiträge der russischen Beamten, Diener, Pensionisten, Witwen, Waisen und Invaliden.

Hingegen findet diese Verfügung keine Anwendung auf die bei den Kassen erfolgten Auszahlungen von anderen Gebühren, sowie auf die Einzahlungen von Steuern und staatlichen Abgaben.

518.

F. A. Nr. 2416/18.

Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

Mit dem im russischen R.-G.-Bl. Nr. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russischen Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäß Art. 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht.

Behufs Regelung der Art der Entrichtung der Gebühr von Wechseln gelangten zur Auflage die entsprechenden Wechselblanketten.

Den Verschleiß derselben besorgt vorläufig die Kreiskassa allein.

Unter Berücksichtigung der anfangs besprochenen Erhöhung gelten für Wechselblankette folgende Verschleißpreise:

bei Wechselsumme bis	50 Rb.	10 Kop.
„ „ „ „	100 Rb.	20 Kop.
„ „ „ „	200 Rb.	40 Kop.
„ „ „ „	300 Rb.	60 Kop.
„ „ „ „	400 Rb.	80 Kop.

bei Wechselsumme bei 500 Rb. . . Rb. 100 Kop.
„ „ „ „ 600 Rb. . . Rb. 120 Kop.
„ „ „ „ 700 Rb. . . Rb. 140 Kop.
„ „ „ „ 800 Rb. . . Rb. 160 Kop.
„ „ „ „ 900 Rb. . . Rb. 180 Kop.
„ „ „ „ 1000 Rb. . . Rb. 200 Kop.

Bei Bezahlung der Wechselblankette in Kronenwährung wird der jeweilige amtliche, für den Rubel geltende Umrechnungskurs angewendet.

Die fortab an Parteien abgesetzten Wechselblankette werden zum Austausch wegen Änderung des Umrechnungskurses für den Rubel, nicht mehr angenommen.

Bemerkt wird, daß laut Art. 113 des russischen Stempelgesetzes die Gebühr von Wechseln, welche im Inlande geschrieben werden, durch Verwendung des Stempelpapieres entrichtet ist.

Auf die Aufrechterhaltung dieser Gesetzvorschrift ist künftighin zu achten und zur Entrichtung der Gebühr von Wechseln die amtlichen Wechselblankette zu benützen. Eine Ausnahme hievon bilden nur Wechsel auf Beträge, für welche zur Entrichtung der Stempelgebühr die vorhandenen Wechselblankette nicht ausreichen, sohin die Wechsel, von welchen die Wechselstempelgebühr mehr als 2 Rubel beträgt.

519.

E. A. 2911/18.

Mangelhafte Stempelung der Eingaben.

Es mehren sich noch immer Fälle, daß die Eingaben (darunter auch Offerte) trotzdem sie stempelpflichtig sind, an die Behörden der k. u. k. Militärverwaltung ungestempelt eingebracht werden.

Um diesen Übelstand abzuschaffen, wird künftighin die volle Gesetzesstrenge in Bezug auf ungestempelte Eingaben zur Anwendung gelangen.

Insbesondere werden die ungestempelten oder ungenügend gestempelten Eingaben solange der Amtshandlung nicht unterzogen werden, bis die entfallende Gebühr entrichtet sein wird.

Ausnahme hievon bilden jene Schriftstücke, zu deren Einbringung eine Präklusivfrist eingeräumt ist, dann jene Schriftstücke, welche die Amtsvorstände als dringend betrachten. Derartige Schriftstücke können ausnahmsweise unter der Bedingung der Erledigung zugeführt werden, daß die entfallende Stempelgebühr von der Partei bei ihrer Verständigung eingebracht wird.

Obige Grundsätze sind künftighin auch von autonomen Behörden zu befolgen, falls sie in die Lage kommen, über die im privaten Interesse eingebrachten stempelpflichtigen Eingaben zu entscheiden.

520.

F. A. E.-Nr. 1451/18.

Einverleibung des Kreises Włoszczowa in den Bereich des Kielcer Finanzreferates für den Gefällsdienst.

Mit 1. März 1918 wurde der Kreis Włoszczowa aus dem Bereich des Piotrkower Finanzreferates ausgeschieden und in den Sprengel des Finanzreferates für den Gefällsdienst in Kielce einverleibt.

521.

Auszug

aus den Vorschriften für den Grenzpolizeidienst (MGG.-Vdg. Gstb.-Nr. 17000/17.)

1. Verboten ist:

a) Passieren der Grenze in beiden Richtungen ohne die unter 2 angeführten Dokumente.

b) Ohne Ausfuhrzertifikat die Ausfuhr der unter Punkt 3 angeführten Waren.

Für die Ausfuhr in die Monarchie, in das Etappengebiet, das deutsche Verwaltungsgebiet und das sonstige Ausland ist unbedingt erforderlich ein vom MGG. ausgestelltes Zertifikat.

Alle anderen Ausfuhrzertifikate, Ausfuhrscheine oder Überfuhrscheine sind ungültig. Die Zertifikate gelten in der Regel nur für einmalige Ausfuhr und werden sofort nach Benützung eingezogen. Auf Zertifikaten für Ausfuhr in Teilmengen sind diese auf der Rückseite zu vermerken und die Zertifikate nach Erreichung der gesamten Menge einzuziehen.

c) Einfuhr von Waren aus Oesterreich oder Ungarn ohne Zollquittungen oder Zollabfertigung österreichischer Zollämter, wenn auch mit Einfuhrbewilligung versehen (ohne vorherige zollämtliche Amtshandlung), ferner jede Einfuhr von Waren aus dem deutschen Okkupationsgebiete oder Deutschland ohne Einfuhrbewilligung des zuständigen Kreiskommandos oder des MGG.

d) Ausfuhr von Tieren ohne Ausfuhrbewilligung und ohne Viehpaß. (Die Pferde müssen im Reisepaß der Kaufleute beschrieben und der Wagen angeführt sein).

e) In der Nacht mit Ausnahme des militärischen Dienstverkehrs jeder Verkehr (Personen, Fuhrwerke, Waren, Tiere), ausgenommen in dringenden Fällen Ärzte und Seelsorger, dann das Personal zur Rettung und Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen im Nachbarverkehre.

Als Nachtstunden haben zu gelten:

In den Monaten Jänner und Dezember von 6 Uhr nachm. bis 7 Uhr vorm. In den Monaten Februar, Oktober und November von 6 Uhr nachm. bis 6 Uhr vorm. In den Monaten März, April, August und September von 8 Uhr nachm. bis 5 Uhr vorm. In den Monaten Mai, Juni und Juli von 10 Uhr nachm. bis bis 4 Uhr vorm.

f) Ausfuhr von Goldkronen in das deutsche Okkupationsgebiet, sowie von Silbermünzen der Kronenwährung über den Betrag von 20 K und von Banknoten über den Betrag von 500 K.

Den des unbefugten Rubelhandels verdächtigen Personen werden die Rubel abgenommen.

g) Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Prospekten, Photos, Films, Dokumente ausgenommen. Diesbezüglich werden verdächtige Personen, Frauen jedoch nur durch verläßliche Frauen visitiert.

Waren, die ohne Ausweise ein- oder auszuführen beabsichtigt werden, werden konfisziert.

2. Passanten.

Jede Militärperson (Offizier, Beamte, Mannschaft), die in oder aus dem Kreise will, muß einen gültigen Offenen Befehl oder Urlaubschein, jede Zivilperson einen Grenzausweis oder einen gültigen Reisepaß besitzen.

Der Grenzausweis wird nur für den Grenznahverkehr von den Kreiskommandos, Bezirkshauptmannschaften und deutschen Kreischefs ausgegeben und ist nur für eine Stelle der Grenze gültig.

Das Passieren der Grenze ist nur an den Grenzübertrittstellen gestattet.

Personen, welche Waren bei sich haben, Grenzausweise und Ausfuhrbewilligung (beim Passieren von innen nach außen) besitzen, werden zur nächstgelegenen Ausfuhrstelle gewiesen. Haben sie diese Dokumente nicht, so werden sie festgenommen.

Fuhrwerke dürfen nur bei „Ausfuhrstellen" passieren. An allen übrigen Stellen werden dieselben abgewiesen, bei wiederholten Versuchen die Grenze zu passieren aber festgenommen und alle Insassen verhaftet.

3. Alphabetisches Verzeichnis von Waren, deren Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete verboten ist.

Bier, Biertreber, Bohnen, Branntwein, Braunkohle, Dungsalze, Düngmittel aus Luftstickstoff erzeugt, Eier, Esparsette, Erbsen, Felle roh und bearbeitet, Fettsäuren, Fette, Fische frisch und konserviert, Fleisch frisch und zubereitet, Geflügel aller Art, Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte, Gerste aller Art, Getreide, Grassamen, Hafer, Heidekorn, Halbfrucht, Hanfsaat, Harz, Häcksel, Häute roh und bearbeitet, Heu, Hirse, Holz, (Brennholz, Nutzholz, Bauholz), Hörner und deren Umwandlungsprodukte, Hülsenfrüchte, Kalisalze aller Art, Kartoffel aller Art und deren Umwandlungsprodukte, Kerzen, Kleeheu, Klauen, Kleesamen, Knochen, Knochenfett, Knochenabfälle, Kolophonium, Kraftfuttermittel aller Art, Kunstdünger, Leder aller Art mit Ausnahme von Galanterieleder, Leinsaat, Leinölkuchen, Linsen, Lumpen aller Art, Lupinen, Mais, Malz, Malzkeime, Mälzereiprodukte aller Art, Mehl und Mahlprodukte, Melassefutter, Milch, Mohn, Öle, Pferde, Pferdebohnen, Phosphate, Rapskuchen, Rapssaat, Rinder, Roggen, Roßhaare, Rüben, Rübensamen, Schafe, Schafwolle, Schweine, Seife Seradella, Sojabohnen, Speck, Speisefette (tierische und vegetarische) Spiritus, Steinkohle, Steinkohlenteer, Stroh, Talg, Terpentinöl, Tierhaare aller Art, Weizen, Wildpret, Ziegen, Zucker und Zuckerrüben.

4. Verkehr mit Monopolgegenständen.

Waren, die den Gegenstand eines Monopols der k. u. k. Militärverwaltung bilden, (d. i. Tabak, Spiritus, Zucker, Petroleum und Salz) aus dem Okkupationsgebiete auszuführen oder in dasselbe aus der Monarchie einzuführen, ist verboten. Die Ein- und Ausfuhr dieser Monopolgegenstände ist nur der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Bei Verletzungen dieses Gebotes werden die betreffenden Gegenstände konfisziert.

5. Artikel für eigenen Bedarf.

Verzehrungs- und Gebrauchsartikel zum eigenen Gebrauche während der Reise (z. B. Stück Brot, eine Flasche Wein, etwas Schnaps usw.) können die Passanten auch ohne Bewilligung bei sich haben und über die Grenze tragen, falls kein Schmuggelverdacht vorliegt und die Reise nicht wiederholt wird.

6. Waffengebrauch.

Posten und Patrouillen haben bei Tag und bei Nacht das Gewehr geladen und das Bajonett gepflanzt. Von der Feuerwaffe wird im allgemeinen nur im Notfalle, wenn die Wachen, Posten oder Patrouillen tätlich angegriffen und gefährlich bedroht, demnach zur persönlichen Verteidigung, Gebrauch gemacht werden, ferner wenn es die Waffenehre gebietet, d. i. wenn Wachen, Posten oder Patrouillen ohne Verhaftungen vornehmen zu können, trotz vorausgegangener Mahnung gröblich beschimpft oder beleidigt werden und das Bajonett hiezu nicht ausreicht, endlich gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen, welche auf den zweiten Anruf nicht stehen bleiben.

7. Verhaftungen.

Personen, welche den wiederholten Weisungen der Wachen, Posten und Patrouillen keine Folge leisten, werden verhaftet. Unerlaubte Warentransporte werden mit den Fuhrleuten und der Begleitung dem nächsten Finanzwachposten übergeben.

522.

M. A. Res. Nr. 394/18.

Kundmachung

betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. MGG. in Polen N. A. Präs. Nr. 4796 vom 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereinen, Organisationen) wird nach dem §§ 552 und 553 des Mil.-Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jederman von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8, Punkt 3 der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71 Verordnungsblatt den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

523

Postkurse im Kreise Kielce

zur Beförderung der Dienstpost für die Feldgendarmerie- und Finanzwachposten, für Friedensgerichte, Gemeinden etc.

1) In der Stadt **Kielce** ist die Zustellung der Dienstpost durch Ordonnanzen zu bewirken.

2) **Botenfahrt** (übernimmt in Kielce EPA. auch die Post für Łopuszno, Snochowice, Promnik).

Piękoszów GA.		7 Uhr vormittags	**Kielce** EPA.		1 Uhr nachmittags
Kielce EPA.	13	9 Uhr vormittags	**Piękoszów** GA.	13	3 Uhr nachmittags

Jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

2a) **Botenfahrt.**

Snochowice GA.		7 Uhr vormittags	**Piękoszów** GA.		12 Uhr mittags
Promnik FWP.	9	3/4 9 Uhr „	**Promnik** FWP.	6	1/2 2 Uhr nachmittags
Piękoszów GA.	15	10 Uhr „	**Snochowice** GA.	15	1/4 4 Uhr „

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag.

2b) **Botengang.**

Łopuszno GA.		8 Uhr vormittags	**Snochowice** GA.		10 Uhr vormittags
Snochowice GA.	4	9 Uhr „	**Łopuszno** GA.	4	11 Uhr „

Jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

3) **Botenfahrt** (übernimmt in Kielce EPA. auch die Post für Niewachlów, Ćmińsk und Samsonów).

Mniów GA.		7 Uhr vormittags	**Kielce** EPA.		2 Uhr nachmittags
Ćmisk FWP.	8	9 Uhr „	**Niewachlów** GA.	4	3 Uhr „
Miedziana Góra Bergamt	12	10 Uhr „	**Miedziana Góra** Bergamt	8	4 Uhr „
Niewachlów GA.	16	11 Uhr „	**Ćmińsk** FWP.	12	5 Uhr „
Kielce EPA.	20	12 Uhr „	**Mniów** GA.	20	6 Uhr „

Jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

3a) **Botengang.**

Samsonów GA.		7 Uhr vormittags	**Ćminsk** FWP.		10 Uhr vormittags
Ćminsk FWP.	6	½9 Uhr „	**Samsonów** GA.	6	½12 Uhr „

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag.

4) **Botenfahrt.**

Morawica GA.		7 Uhr vormittags	**Kielce** EPA.		12 Uhr mittags
Dyminy GA.	8	8 Uhr „	**Dyminy** GA.	5	¾1 Uhr nachmittags
Kielce EPA.	13	½ 9 Uhr „	**Morawica** GA.	13	½3 Uhr „

Jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

5) **Botenfahrt** (übernimmt in Kielce EPA. auch d. Post f. Górno, Bieliny, Słupia Nowa, Szczecno u. Cisow.)

Daleszyce GA.		7 Uhr vormittags	**Kielce** EPA.		12 Uhr mittags
Górno GA.	5	¼8 Uhr „	**Górno** GA.	13	¾3 Uhr nachmittags
Kielce EPA.	18	10 Uhr „	**Daleszyce** GA.	18	4 Uhr „

Jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

5a) **Botenfahrt.**

Słupia Nowa GA.		7 Uhr vormittags	**Górno** GA.		12 Uhr mittags
Bieliny Kap. GA.	14	9 Uhr „	**Bieliny Kap.** GA.	8	¼2 Uhr nachmittags
Górno GA.	22	¼11 Uhr „	**Słupia Nowa** GA.	22	¼4 Uhr „

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag.

5b) **Botengang.**

Szczecno GA.		7 Uhr vormittags	**Daleszyce** GA.		12 Uhr mittags
Daleszyce GA.	9	9 Uhr „	**Szczecno** GA.	9	2 Uhr nachmittags

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag.

5c) **Botengang.**

Cisów GA.		7 Uhr vormittags	**Daleszyce** GA.		12 Uhr mittags
Daleszyce GA.	8	9 Uhr „	**Cisów** GA.	8	2 Uhr nachmittags

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag.

6) **Botengang.**

Dąbrowa GA.		8 Uhr vormittags	**Kielce** EPA.		11 Uhr vormittags
Kielce EPA.	4	9 Uhr „	**Dąbrowa** GA.	4	12 Uhr mittags

Jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

7) **Bahnpost.**

Suchedniów EPA.	und zurück täglich nach Zugsverbindung.
Kielce EPA.	

8. **Botenfahrt.**

Bodzentyn GA.		7 Uhr vormittags	**Suchedniów** EPA.		2 Uhr nachmittags
Suchedniów EPA.	15	9 Uhr „	**Bodzentyn** GA.	15	4 Uhr „

Jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag.

9) **Postfahrt.**

Chęciny EPA.		7 Uhr vormittags	**Kielce** EPA.		10 Uhr vormittags
Kielce EPA.	15	9 Uhr „	**Chęciny** EPA.	15	12 Uhr mittags

Jeden Montag, Mittwoch Freitag und Samstag.

10) **Botengang.**

Korzecko GA.		1 Uhr nachmittags	**Chęciny** EPA.		3 Uhr nachmittags
Chęciny EPA.	3	2 Uhr „	**Korzecko** GA.	3	4 Uhr „

Jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag.

11) **Botengang.**

Zajączków GA.		7 Uhr vormittags	**Chęciny** EPA.		12 Uhr mittags
Miedzianka Bergamt	1	1/48 Uhr „	**Miedzianka** Bergamt	8	2 Uhr nachmittags
Chęciny EPA.	9	1/410 Uhr „	**Zajączków** GA.	9	1/43 Uhr „

Jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Die Abkürzungen bedeuten:

EPA. = Etappenpostamt. GA. = Gemeindeamt. FWP. = Finanzwachposten.

Die Ziffern in der zweiten Rubrik bedeuten die Entfernungen in km vom Anfangsort der Route.

524.

TABELLE B

über den Verkehr mit den wichtigsten Rohstoffen, Halb- und Ganzerzeugnissen im Gebiete des Militärgeneralgouvernements, die Ausfuhr dieser Artikel aus dem erwähnten Gebiete in die nachbarlichen Verwaltungsgebiete.

Artikel	Verkehr innerhalb des Militärgeneralgouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn		Ausfuhr in das kaiserl. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet
I. 1. a) **Häute,** roh, gesalzen und getrocknet von: Rind, Roß, Fohlen. Beschlagnahmt! b) **Felle,** roh, gesalzen, getrocknet und kürschnermäßig (mit Haar bzw. Wolle) zugerichtet von: Kalb, Fresser, Pittling, Schaf, Lamm, Geis, Kitz, Zickel, Reh, Hirsch, Hasen, Kaninchen, Hund, Schwein, Wildschwein, auch Eber, Ferkel und dgl., ausgenommen hochwertige Edelfelle. Beschlagnahmt!	Nur legitimierten Einkäufern gestattet und zwar: In das eigene Magazin auf Grund der vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimationen. In die Hauptsammelmagazine (Lublin, Kielce, Radom) nur mit schriftlicher befristeter Bewilligung (vidiertem Frachtbrief) des Kreiskommandos.	verboten	Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders bevollmächtigten Organen bewilligt. Die Sendungen müssen mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) belegt sein.	verboten Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt. Die Ausfuhrzertifikate werden durch das M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) ausgestellt.
2. **Gerbstoffe,** Gerbrinden, Gerbhölzer, einschließlich der flüssigen und festen Extrakte, sowie des Chroms. Beschlagnahmt!	Verkehr im Sinne der M.-G.-G.-Vdg. R. S. 95.620 v. 30./VIII. 1917.			
3. **Leder,** aller Art, jeder Gerbung und trockenes in Arbeit befindliches, transparentes und Pergamente in ganzen Häuten, Fellen oder Teilen, Sattlerleder, Blankleder, technisches Leder, sowie alle Erzeugnisse, ganz oder teilweise aus Leder. Beschlagnahmt!	Nur für freigestempeltes Leder: über die Kreisgrenze mit befristetem Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.). Für die P. H. Z. und deren legitimierte Einkaufskommissionen, sowie ihre Filialen im M.-G.-G.-Bereich frei.			
II. 1. a) **Nickel,** Kupfer, Messing, Rohguß, Bronze, Blei, Zinn, Zink, Lagermetalle, Neusilber, Alpakka, Alfenit, Britamia, Christofle und andere Metall-Legierungen, sowie alle Gegenstände, welche aus diesen Metallen und Legierungen hergestellt sind. Beschlagnahmt! b) Aluminium, Antimon. c) Geschoßteile, wie Zünder, Hülsen, Füllkugeln etc.	Innerhalb des Kreises und über die Kreisgrenze den legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimationen vom Aufbringungsort zum Sammelmagazin. Bahntransporte nur mit vom Kreiskommando oder dem M.-G.-G. (R. S.) vidierten Frachtbriefen.		Ausnahmen nur für Sendungen der Sammelstelle für Metalle und Gummi in Sosnowice.	
2. **Rohgummi,** Balata, Gutapercha, Gummiabfälle, Gummischläuche, Gummireifen, Altgummi jeder Art. Beschlagnahmt!				

Artikel	Verkehr innerhalb des Militärgeneralgouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr in das kaiserl. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet
III. 1. **Alteisen** jeder Art, schmiedebares Alteisen und Gußbruch. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises und über die Kreisgrenze nur durch vom M.-G.-G. (R. S.) legitimierte Alteisenhändler und zwar nur vom Aufbringungsort zum Sammelplatze. Andere Personen nur gegen nummerierten und vom M.-G.-G. (R. S.) vidierten Überfuhrschein.	verboten Ausnahmen nur mit nummerierten und vidierten Frachtbriefen des M.-G.-G. (R. S.).	verboten Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt. Die Ausfuhrzertifikate werden durch das M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) bewilligt.
2. **Eisen** und Eisenwaren jeder Art (ausgenommen Alteisen, sowie Stahl) im Gewichte über 500 kg.	Innerhalb des Kreises gegen Freigabeschein des M.-G.-G. (R. S.) frei. Über die Kreisgrenze bis zum Gewichte von 500 kg, mit Überfuhrschein oder vidiertem Frachtbriefe des Kreiskommandos auf Grund eines Freigabescheines des M.-G.-G. (R. S.). Über 500 kg mit Überfuhrschein resp. Frachtbrief des M.-G.-G. (R. S.) Freigabeschein allein genügt nicht. In Verwendung stehende Gewerbe- und Wirtschaftsgeräte sind innerhalb des M.-G.-G. verkehrsfrei.	Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu ermächtigten Organen erteilt. Sendungen müssen mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) belegt sein.	
3. a) **Roheisen** jeder Art (Gießereiroheisen, Holzkohlenroheisen, Ferroverbindungen jeder Art, Ferromangan, Ferrosilicium, Spiegeleisen usw.	Innerhalb des Kreises gegen Freigabeschein des M.-G.-G. (R. S.) frei. Über die Kreisgrenzen mit nummeriertem und vidiertem Frachtbrief oder Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.) bezw. des M. B. A. Dąbrowa auf Grund eines Freigabescheines des M.-G.-G. (R. S.).	Ausnahmen nur mit nummerierten und vidierten Frachtbriefen des M.-G.-G. (R. S.) bezw. des Militärbergamtes in Dąbrowa.	
b) **Koks** jeder Art.	Innerhalb des Kreises frei. Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.) oder mit von diesem vidierten Frachtbriefen.		
IV. 1. **Wolle.** a) **Rohwolle** aller Art, wie Schweißwolle und Rückenwäsche, geschoren oder noch auf den Schafen befindliche Haut, Sterblings-, Kürschner- und Gerberwolle, gewaschen und ungewaschen, gefärbt und gebleicht, sowie die daraus erzeugten Gespinnste und deren Spinnabfälle. Beschlagnahmt! b) **Baumwolle,** gebleicht und gefärbt, sowie die daraus erzeugten Gespinnste und deren Spinnabfälle.	Innerhalb des Kreises den legitimierten Wolleinkäufern auf Grund ihrer vom Kreiskommando oder M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimationen gestattet. Über die Kreisgrenze nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.). (Bei Sendungen an militärische Stellen bedarf es keines Überfuhrscheines.)	Nur an militärische Stellen mit Frachtbriefen, die von einer militärischen Stelle (Kreis-Komdo., H. Ü. St., Fassungsstelle) über Ersuchen des Fachorganes des M.-G.-G. (R. S.) vidiert sind.	
2. a) **Lumpen und Hadern** aller Art (auch im entfaserten Zustand). Beschlagnahmt! b) **Abfallpapier** aller Art. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises den legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom Kreiskommando oder M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimationen gestattet. Über die Kreisgrenze nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.)	Nur mit von den H. Ü. St. Lublin, Strzemieszyce, der Hadernsortier-Anstalt Strzemieszyce ausgestellten Frachtbriefen oder mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin).	

Artikel	Verkehr innerhalb des Militärgeneralgouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn		Ausfuhr in das kaiserl. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet	
c) **Tierhaare,** Gerbereihaare, Rind-, Kalb-, Ziegen-, Roß- und Kuhhaare, Pferdeschweifhaare, Lang- und Halbschweife, Schnitthaare, Mähnen, Kuhschweifhaare und Kuhschweife. Beschlagnahmt!	Transporte an die Hadernübernahmsstellen in Strzemieszyce und Lublin, sowie an die Hadernsortieranstalt Strzemieszyce mit vom Kreiskommando vidiertem Frachtbriefe gestattet.	verboten		verboten	Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt. Die Ausfuhrzertifikate werden vom M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) ausgestellt.
3. a) **Manufakturen** aller Art, aus Wolle, Baumwolle, Ganz- und Halbseide, allein und in Verbindung miteinander. Beschlagnahmt! b) **Konfektionierte Kleidungsstücke,** Wäsche u. s. w. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises und über die Kreisgrenze: Für den persönlichen Gebrauch dienende Kleidungsstücke und Mengen bis 25 Arschin frei. Samt nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.).		Nur mit von den M. E. K. ausgestellten Frachtbriefen oder mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (R. S.).		
4. **Flachs- und Hanfstroh,** Stengelflachs, und Stengelhanf. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises und über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des Kreiskommandos vom Produzenten zu einer Verlade-(Bahn)station. Bahntransporte nur mit Frachtbriefen des M.-G.-G. (R. S.).		Ausnahmen nur mit vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Frachtbriefen.		
5. **Flachs- und Hanfwerg,** Flachs und Hanf ausgearbeitet, Flachs- und Hanfgarne, Leinengewebe und Seilerwaren. Beschlagnahmt!	Innerhalb des Kreises den legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom M.-G.-G. (R. S.) respektive den Sammlern dieser Einkäufer auf Grund der vom Kreiskommando ausgestellten Legitimationen. Über die Kreisgrenze den legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimationen, jedoch nur zu einer Verlade-(Bahn)station. Samt nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.).		Zum Verladen zwecks Abschub von galizischen Bahnstationen mit einer Bewilligung der Kreiskommanden, welche nur auf die betreffende Bahnstation lauten darf, unter Begleitung eines Organes des Kreiskommandos. Sonst nur mit vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Frachtbriefen.		
6. **Weidenruten.**	Frei.		Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu ermächtigten Organen bewilligt. Sendungen der R. S. frei. Andere müssen mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabt. Lublin) belegt sein.		
7. **Schilf.**	Fuhrentransporte innerhalb des M.-G.-G. und A. K. Bereiches frei. Bahntransporte nur mit vom M.-G.-G. (R. S.) vidierten Frachtbriefen.		Nur mit vom M.-G.-G. (R. S.) vidierten Frachtbriefen.		
V. 1. a) **Talg** roh, ausgegraben, geschmolzen, Knochenfett, ungenießbare Fette und Öle, Knochen, Leimleder. Beschlagnahmt! b) **Hörner,** Klauen.	Innerhalb des Kreises legitimierten Einkäufern auf Grund ihrer vom M.-G.-G. (R. S.) ausgestellten Legitimation. Über die Kreisgrenze nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.		Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt. Sendungen müssen ausnahmslos mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabt. Lublin) belegt sein.		

<table>
<tr><th>Artikel</th><th>Verkehr innerhalb des Militärgeneral-gouvernements</th><th>Ausfuhr nach Österreich-Ungarn</th><th>Ausfuhr in das kaiserl. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet</th></tr>
<tr><td>2. a) Glyzerine aller Art, Glyzerinwasser, Seifenunterlaugen.
Beschlagnahmt!
b) Fettsäuren wie Olein, Stearin etc.
Beschlagnahmt!
c) Goldschlägerhäutchen, Därme, Kälbermagen.</td><td>Innerhalb des Kreises mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.
Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.).</td><td rowspan="5">verboten
Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt.
Sendungen müssen ausnahmslos mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) belegt sein.</td><td rowspan="5">verboten
Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt.
Die Ausfuhrzertifikate werden durch das M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) ausgestellt.</td></tr>
<tr><td>3. a) Vegetabilische Öle jeder Art, Rüböle, Mohnöl, Leinöl, Rizinusöl, Senföl, Hederichöl, Leindotteröl, Sonnenblumenkernöl, gehärtete, oxydierte und sulfurisierte Öle, wie Firnisse, Linoxyd, Türkischrotöl etc.
Beschlagnahmt!
b) Ölkuchen und Futterkuchen aller Art.
Beschlagnahmt!</td><td>Innerhalb des Kreises mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.
Über die Kreisgrenze nur mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S. oder L. V.) oder mit vom M.-G.-G. (R. S. oder L. V.) ausgestellten Frachtbriefen.</td></tr>
<tr><td>4. Seife aller Art.</td><td>Innerhalb des Kreises den zum Handel, etc. befugten Personen, Körperschaften u. dgl. — frei.
Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des Kreiskommandos oder des M.-G.-G. (R. S.).</td></tr>
<tr><td>5. a) Ölfrüchte aller Art, wie Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsamen, Leindottersamen.
Beschlagnahmt!
b) Steinobstkerne, Roßkastanien, Eichel, Buch-eckern.</td><td>Innerhalb des Kreises frei.
Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.</td></tr>
<tr><td>6. a) Schwefelsäure, Salpeter-, Salz-, Essig-, Weinstein-, Zitronensäure.
b) Ätzkali, Ätznatron (Kaust, Soda), Soda (Krystall-, Solway-, Kalz.-Soda), Bikarbonat, Wasserglas.
c) Salpeter (Chile-, Norge-, Kali-, Ammonsalpeter, Pikrinsäure, Nitrin, Chlorate, Chromsalze, Bichromate, Alaune, Schwefelsäure, Tonerde, Eisenvitriol, Kupfervitriol, Ammonsulfat, Bleizucker, Chlorbarium, Chlormagnesium, Permanganat, Mangansalze, Chlorkalk, Karbid, Schwefel, Schwefelnatrium, Schwefelantimon, Schwefelleber, Schwefelkiese, Graphit, Glasbruch, phosphorsaures Kali, phosphorsaurer Kalk, Superphosphate, Thomasschlacke-Knochenmehle, Kreolit, Spodium.</td><td>Innerhalb des Kreises mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.
Über die Kreisgrenze mit Überfuhrschein des M.-G.-G. (R. S.).</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel</th><th>Verkehr innerhalb des Militärgeneral-gouvernements</th><th colspan="2">Ausfuhr nach Österreich-Ungarn</th><th colspan="2">Ausfuhr in das kaiserl. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet</th></tr>
<tr><td>d) Steinkohlenteer, Teeröle, Dachschmiere, Karbolineum, Pech, Dachpappe, Asphalt, Asphaltlacke.
e) Kienöl, Terpentinöl, Holzteer, Holzessig, Holzpeche aller Art, Graubraun und Schwarzkalk.
Beschlagnahmt!</td><td></td><td rowspan="5">verboten</td><td rowspan="5">Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt.
Sendungen müssen ausnahmslos mit Ausfuhrzertifikat des M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) belegt sein.</td><td rowspan="5">verboten</td><td rowspan="5">Ausnahmen werden vom M.-G.-G. oder den hiezu besonders ermächtigten Organen bewilligt.
Die Ausfuhrzertifikate werden vom M.-G.-G. (W. V. Z. Ausfuhrabteilung Lublin) ausgestellt.</td></tr>
<tr><td>f) Rinn- und Schwarzharz, Kolophonium, Brauerpech, Schellack, Harzpech, Abfallpeche, Harzöl, Harzgeist.
Beschlagnahmt!
g) Holzkohle.
Beschlagnahmt!</td><td>Wenn diese Artikel aus den Staatsforsten von den Kreisforstämtern gesammelt und abgesendet werden, sind sie von einer Verkehrsbeschränkung nicht betroffen, vorausgesetzt, daß die Lieferung nicht an Privatpersonen erfolgt.</td></tr>
<tr><td>h) Wachse, Bienenwachs, Karnaubawachs, Erdwachs, auch Gemische und verarbeitete Wachspreßrückstände.
i) Kasein.
k) Zelluloid, Klebstoffe, Leim, Schellatin, Kampfer, Farbstoffe, Erdfarben.</td><td></td></tr>
<tr><td>l) Korke und Altkorke.</td><td>Den legitimierten Korkeinkäufern auf Grund ihrer Legitimationen gestattet.</td></tr>
<tr><td>m) Dextrin.
Beschlagnahmt!</td><td></td></tr>
</table>

Zeichenerklärung:

M.-G.-G. = Militär-General-Gouvernement.
R. S. = Rohstoffzentrale.
L. V. = Landwirtschaftliche Verwaltung.
W. V. Z. = Warenverkehrszentrale.
H. Ü. St. = Hadernübernahmsstelle.
M. E. K. = Manufakturwaren-Einkaufskommission.
P. H. Z. = Polnische Handelszentrale.

Bemerkungen:

1. Überdies dürfen Bahnsendungen aller hier genannten Artikel:
   a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschließlich der Seitenlinien,
   b) nach Włoszczowa und westlich, Richtung Czenstochau,
   c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów,
   d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.) Dęblin (inkl.) Walwonica (inkl.),
   e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów,
   f) nach Ruda und nördlich davon, Richtuug Włodawa, Chełm,
   g) nach Dąbrowa W. W. E. und nördlich davon bis einschließlich Baby,
   h) nach Jaszczów und darüber hinaus, Richtung Kowel,

   nur auf Grund von **Übernahmsmeldekarten,** die das Visum des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos tragen, zur Beförderung angenommen werden.
2. Behördlich instradierte Transporte bedürfen keinerlei Zertifikate. Überfuhrscheine oder Übernahmsmeldekarten.
3. Sendungen aus der Monarchie unterliegen während des Transportes an ihren Bestimmungsort nicht den vorstehenden Verkehrsbeschränkungen.

505.

Kundmachung

über die vom k. u. k. Kreiskomdo für den Bereich des Kreises **Kielce** ab **1. Mai 1918** festgesetzten

RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.

Die verlautbarten Preise gelten nur als **Richtpreise** und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, das heißt die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Maßstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten **Höchstpreise**, welche in der Rubrik „Anmerkung" ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung und zwar ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	64	—	1 Pfund	2	40	
Rindfleisch ohne Knochen	„	—	—	„	2	60	
Lungenbraten	„	—	—	„	3	—	
Kalbfleisch	„	—	—	„	—	—	
Schaffleisch	„	36	—	„	1	—	
Schweinefleisch	„	115	—	„	3	—	
Selchfleisch	„	—	—	„	4	50	
Grüner Speck	„	—	—	„	6	—	
Schmer	„	—	—	„	6	—	
Geräucherter Speck	„	—	—	„	6	60	
Schweineschmalz	„	—	—	„	6	75	
Gewöhnliche Wurst	„	—	—	„	4	—	
Krakauer Wurst	„	—	—	„	4	50	
Preßwurst	„	—	—	„	4	50	
Schinken roh	„	—	—	„	5	—	
Schinken gekocht	„	—	—	„	6	—	
Aufschnitt gemischt	„	—	—	„	4	—	
Leberwurst	„	—	—	„	2	—	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend				1 Pfund	2	50	
Gänse geschlachtet				„	—	—	
Enten lebend				„	2	50	
Enten geschlachtet				„	—	—	
Hühner lebend				„	2	50	
Hühner geschlachtet				„	—	—	
Karpfen ab Teich				„	2	50	
Karpfen ab Marktplatz				„	3	50	
Hechte ab Teich				„	3	—	
Hechte ab Martktplatz				„	4	—	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Mahl- und Schälprodukte, Brot:							
Weizenvollmehl (80%)	1 Pud	20	80	1 Pfund	—	50	
Weizenschrotmehl (96%)	„	18	80	„	—	45	Monopol-Höchstpreis
Roggenvollmehl (80%)	„	18	80	„	—	45	Monopol-Höchstpreis
Roggenschrotmehl (96%)	„	16	80	„	—	40	Monopol-Höchstpreis
Gerstengleichmehl	„	20	80	„	—	50	Monopol-Höchstpreis
Weizengries	„	24	30	„	—	63	Monopol-Höchstpreis
Rollgerste (Graupen) groß							
Gemischtes Brot	1 Pud			1 Pfund	—	40	
Weizenbrotbackmehl	„	11	40	„	—	34	Höchstpreis
Gerstengraupen	„	12	60	„	—	40	
Gerstengrütze	„	20	80	„	—	50	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen ganz	1 Pud	27	80	1 Pfund	—	77	
Bohnen (Speise-)	„	14	—	„	1	50	
Fisolen	„	36	—	„	1	80	
Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
Vollmilch (mindestens 3% Fettgehalt)				1 Liter	1 —	— 90	Stadt Land
Magermilch				„	—	60	
Topfen				1 Pfund	1	50	
Tischbutter				„	6	—	
Kochbutter				„	5	—	
Eier frisch				1 Stück	— —	18 16	beim Händler beim Produzenten
Schafkäse				1½ Pfund	5	—	
Speisewaren, Gewürze:							
Kaffee (roh)				1 Pfund	—	—	
Kaffee (gebrannt)				„	—	—	
Zucker raffiniert				„	1	80	Monopol-Höchstpreis
Zucker nichtraffiniert				„	1	72	Monopol-Höchstpreis
Tee				„	—	—	
Kakao				„	—	—	
Schokolade (gewöhnlich)				„	—	—	
Tafelsalz weiß				„	—	27	Höchstpreis
Pfeffer				„	—	—	
Kümmel				„	—	—	
Essig 3%				1 Liter	2	—	
Essigessenz				„	—	—	
Honig				1 Pfund	—	—	
Zichorie	1 Pud	38	—	„	3	—	

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Gemüse nach Jahreszeit:							
Kartoffel	1 Pud	4	—	1 Pfund	—	13	
Frisches Kraut	„			„	—	15	
Sauerkraut	„			„	—	60	
Gelbe Rüben	„			„	—	35	
Rote Rüben	„			„	—	24	
Zwiebel	„			„	1	60	
Knoblauch	„			„	—	—	
Kren	„			„	—	60	
Petersilie	„			„	—	—	
Trockene Schwämme . . .	„						
Salat	„			1 Stück			
Gemüse getrocknet	1 Pfund			1 Pfund	6	—	
Obst- und Obstkonserven:							
Äpfel am Markte		—	—	1 Pfund	1	—	
Birnen am Markte		—	—	„	—	—	
Pflaumen frisch am Markte . .				„	—	—	
Pflaumen getrocknet				„	2	50	
Powidel				„	2	50	
Zitronen				1 Stück	—	—	
Getränke:							
Tischwein		—	—	1 Liter	—	—	
Bier	1 Eimer			„	1	80	
Sodawasser				„	—	30	
Schlachtvieh:							
Rindvieh von 10—12½ Pud . .	1 Pud	48	—				
„ 12½—18¾ „ . .	„	56	—				
„ 18¾—21¾ „ . .	„	65	60				
„ 21¾—31¾ „ . .	„	83	20				
über 31¾ . . „ . .	„	92	80				
Schweine bis . . . 4½ „ . .	„	48	—				
von 4½—4¾ „ . .	„	64	—				
„ 4¾—6¼ „ . .	„	108	80				
„ 6¼—10 „ . .	„	128	—				
Futterartikel:							
Heu gepreßt	1 Pud	2	28				Höchstpreis
Heu ungepreßt	„	1	92				Höchstpreis
Stroh gepreßt	„	—	—				Höchstpreis
„ ungepreßt	„	—	91				Höchstpreis
„ lang	„	1	—				Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet	„	—	—			—	Höchstpreis
Pferdebohnen	„	—	—			39	Höchstpreis

Ware	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis						Anmerkung
	Großhandel			Kleinhandel			
	Gewichts-einheit	K	h	Gewichts-einheit	K	h	
Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Material:							
Scheitholz hart	1 Rm	9	60	1 Rm	10	60	ab Wald
Scheitholz weich	"	7	80	"	8	80	" "
Prügelholz hart	"	7	80	"	8	—	" "
Prügelholz weich	"	6	—	"	7	—	" "
Ast- und Abfallholz	"	4	20	"	5	—	" "
Scheitholz hart	"	15	—	"	16	—	ab Lager
Scheitholz weich	"	13	20	"	14	—	" "
Prügelholz hart	"	13	20	"	14	—	" "
Prügelholz weich	"	11	50	"	12	20	" "
Ast- und Abfallholz	"	9	50	"	10	20	" "
Steinkohle I. Qualität	1 Korzec	11	—	1 Pud	2	—	
Steinkohle II. Qualität	"	8	—	"	1	50	
Koks	"	12	—	"	—	—	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pf.-1/2 Quart	—	50	
Schwed. Zünder				1 Stück	—	12	
Paraffinkerzen				1 Pfund	2	80	
Kernseife S. S. V.				"	8	80	
Kriegseife S. S. V.				"	2	—	
Kristallsoda	1 Pud			"	—	40	
Waschpulver	"	33	50	"	1	—	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen.
Kurs: 1 Rubel = jeweiliger Amtskurs.

Zur Beachtung!

Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht oder verleugnet, oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehres zur Folge haben sollten, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 (Verordnungsblatt — Bl. IX, Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis 1 Jahre bestraft, wobei auch der Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

K. u. k. Kreiskommandant

VALERIAN FEHMEL m. p.

Generalmajor.

Verzeichnis

der beim Kreiskommando in Kielce verurteilten Personen wegen übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme, Verkehrsbeschränkungen und Anmeldepflicht von Waren.

L. Zahl	Name und Wohnort	Übertretung	Datum des Urteiles	Strafe Geld (in Kronen)	Strafe Arrest (in Tagen)	Konfiskation	Exhibit Nummer
			Jänner 1918				
1	Israel Bleinas Radom	Lederhandel	3/I	—	8	8 Pfund Sohlenleder	97-18
2	Moszek Laks Kielce	Nichtanmeldung von Leder	3/I	50	5	7 St. Sohlenleder	21836-17
3	Moszek Szenkier Kielce	Lederhandel	3/I	100	10	6 Paar Oberleder 11 Stück Sohlenleder 5 Stück halbe Sohlen	22022-17
4	Icek Tenenbaum Kielce	„	3/I	100	10	39 Pf. Brandsohlen	22023-17
5	Szymon Feingold Kielce	Nichtanmeldung von Zwirn und Leder	3/I	50	5	18 Stück Leder 306 Spulen Zwirn	22070-17
6	Mendel Flaumenbaum Bodzentyn	Nichtanmeldung von Leder	5/I	20	2	30 St. Leder Teile, $4^1/_2$ Pf. Sohlenleder	20341-17
7	Maylech Mentlik Chmielnik	Lederschmuggel	5/I	50	2	1 St. Sohlenleder	17221-17
8	Jakób Schönfeld Kielce	Nichtanmeldung von Manufakturwaren	5/I	200	20	Beschlagnahme von 291 Paar Hosen	19001-17
9	Łaja Goldscheid Kielce	Leinölschmuggel	6/I	20	2	$4^1/_2$ kg Leinöl	277-18
10	Samuel Gelbwachs Bielitz	Nichtanmeldung von Tierhaaren	9/I	500	30	Tierhaare im Werte 1234·60 K	19737-17
11	Ignacy Sobierajski Huta Nowa	Verkauf von Rohhaut	10/I	50	5	—	22205-17
12	Majer Englert Kielce	Nichtanmeldung von Manufakturwaren	11/I	100	10	Beschlagnahme von 59 Dtz. Schuhebänder und 37 Vorhänge	22071-17
13	Jankel Chaskiel Garncarski Łopuszno	Lederschmuggel	11/I	50	5	11 Pf. Sohlenleder	19799-17
14	Moszek Laks Kielce	Nichtanmeldung von Leder	12/I	50	5	5 St. Sohlenleder 22 Pf. Brandsohlen	20133-17
15	Abraham Dicht Kielce	Nichtanmeldung von Rohhäuten	12/I	30	3	2 Schaffelle	20310-17
16	Szmul Lewartowski Kielce	Nichtanmeldung von Manufakturwaren	12/I	50	5	—	Die Strafe wurde nachgesehen E.-Nr. 20391-17
17	Moszek Zysmanowicz Kielce	Talghandel	14/I	50	5	14 Pf. Talg	22219-17

L. Zahl	Name und Wohnort	Übertretung	Datum des Urteiles	Strafe		Konfiskation	Exhibit Nummer
				Geld (in Kronen)	Arrest (in Tagen)		
18	Stanisl. Stodułkiewicz Kielce	Lederschmuggel	14/I	100	10	12 Pf. Sohlenleder	22754-17
19	Józef Dudek Kielce	Lederhandel	14/I	20	2	2 1/2 Pf. Sohlenleder	22647-17
20	Abraham Müller Chmielnik	Hosenschmuggel	14/I	50	5	4 Paar Hosen	19565-17
21	Herschel Garnek Chęciny	Zwirnschmuggel	14/I	50	5	—	21884-17
22	Aron Goldblum Kielce	Nichtanmeldung von Spagat	14/I	30	3	20 Pf. Spagat	20862-17
23	Wolf Białobroda u. Berek Laks Chęciny	Nichtanmeldung von Rohhäuten (geheime Gerberei)	15/I	je 500	30	Rohhäute im Werte 3505·60 K	22245-17
24	Abraham Singer Sachedniów	Lederhandel	16/I	20	4	2 Paar Oberleder	22756-17
25	dtto.	Nichtanmeldung von Rohhäuten	16/I	30	6	1 Hundshaut	963-18
26	Szewa Perl Lejsorowicz Suchedniów	„	16/I	100	5	3 Kalbshäute	963-18
27	Jan Lutek Łączna	Lederhandel	17/I	50	5	1 Pf. Sohlenleder	22665-17
28	Mendel Berkowicz Skorzeszyce	Geheime Gerberei	17/I	1000	60	—	22744-17
29	Motel Berger Pakosz	„	19/I	500	30	80 kg Rohhäute	548-18
30	Małka Reisman Kielce	Nichtanmeldung von Manufakturwaren	20/I	50	5	—	1205-18
31	Lejbus Mendel Złoto Kielce	„	21/I	200	30	11 Ballen Leinwand	22072-17
32	Mordko Zysmanowicz Kielce	Nichtanmeldung von Talg	22/I	50	5	120 Pf. Talg	22218-17
33	Liba Elka Eliasowicz Chęciny	Talghandel	23/I	100	10	360 Pf. Talg	22751-17
34	Fiszel Schuldman Ociesęki	Nichtanmeldung von Rohhäuten	7/I	100	10	30 St. Kaninchen 18 St. Rohhäute	22024-17
35	Lewek Wolfowicz Brzechów	Rohhauthandel	25/I	100	10	34 Rohhäute	22259-17
36	Mordko Sosnowski Białogon	Besitz von ungestempelten Leder	27/I	50	5	10 Pf. Juchtleder	21044-17

L. Zahl	Name und Wohnort	Übertretung	Datum des Urteiles	Strafe Geld (in Kronen)	Strafe Arrest (in Tagen)	Konfiskation	Exhibit Nummer
37	Leisor Ścisłowski Mniów	Nichtanmeldung von Rohhaut	28/I	50	5	—	974-18
38	Abraham Herszkowicz Piotrkowice	Manufakturwaren-schmuggel	28/I	100	10	82 Pf. Manufaktur	1877-18
39	Herschel Wolfstadt Chęciny	Handel mit Rohhäuten	29/I	100	5	2 Rohhäute	22815-17
40	Manel Szapszowicz Słupia Nowa	Nichtanmeldung von Sodawasserballons	29/I	—	—	11 Ballons	1201-18
41	Piotr Misiorowski Gózd	Besitz von ungestempelten Leder	31/I	10	1	1 Schafhaut	940-18
42	Salomon Rotzengold Kielce	Lederhandel	31/I	100	10	138 Stück Chevreau	19567-II-17
		F e b r u a r 1918					
43	Fischel Baum Kielce	Lederhandel	1/II	100	10	138 Stück Chevreau	1268-18
44	Szymon Baum Kielce	Nichtanmeldung von Nähseide	1/II	100	10	—	1698-18
45	Jankel Langleben Szydłowice	Besitz von ungest. Leder	2/II	50	5	3 Stück Sohlenleder	630-18
46	Benjamin Kaczala Szydłowiec	Rohhäuteschmuggel	2/II	200	20	2 Stück Rohhäute	922-18
47	Moszek Borenstein Suchedniów	Besitz von ungest. Leder	3/II	100	10	2 Stück Oberleder	938-18
48	Moszek Jakubowicz Suchedniów	„	3/II	100	10	1 Stück Oberleder	939-18
49	Marie Starkman Bodzentyn	Talghandel	3/II	20	2	310 Pfund Talg	1059-18
50	Fischel Weinzweig Kielce	Nichtanmeldung von Kupferpfannen	3/II	100	10	3 Pfannen	1242-18
51	Josef Zaczyński Ostrów	Nichtanmeldung von Gummiräder	3/II	—	—	11 Pfund Gummiräder	1223-18
52	Szlama Halpern und Dawid Leśnicki Kielce	Handel mit Lederabfällen	4/II	je 50	5	69 Pfund Lederabfälle	1571-18
53	Bernard Wykiński Kielce	Lederhandel	4/II	200	20	9 Pfund Hartleder	1228-18
54	Moszek Silberstein Kielce	Geheime Gerberei	5/II	500	30	116 Stück halbgegerbte Kalbshäute	1225-18

L. Zahl	Name und Wohnort	Übertretung	Datum des Urteiles	Strafe		Konfiskation	Exhibit Nummer
				Geld (in Kronen)	Arrest (in Tagen)		
55	Srul Jośkowicz und Jan Błoński Dąbrowa	Geheime Gerberei	5/II	500 50	30 5	11 Stück halbgegerbte Kuhhäute	1126-18
56	Icek Ickowicz Węgrzynów	Ankauf von Rohhäuten	6/II	50	5	2 Rohhäute	1501-18
57	Hana Ita Kaufman Pinczów	Manufakturwaren-schmuggel	6/II	50	5	86 Pfund Manufakturwaren	1108-18
58	Jankel Tennenbaum Skoki	Geheime Gerberei	8/II	600	60	93 Stück Häute	22313-17
59	Jankel Nissengarten Ostrowiec	Schwefel- und Kolophoniumschmuggel	9/II	50	5	32 Pf. Kolophonium 17 Pf. Schwefel	2707-18
60	Wojciech Błachut Kielce	Nichtanmeldung von Manufaktur u. Leder	10/II	50	5	Beschlagnahme v. 11 Ball. Manufaktur, 1 Boxleder	21244-17
61	Szymon Laks Chęciny	Nichtanmeldung von Leder	11/II	100	20	60 Pfund Leder	1780-18
62	Antonina Michta Marjanna Gil Stanisław Bujnowski Masłów	Nichtanmeldung von Wolle	12/II	—	—	26 Pfund Wolle	266-18
63	Moszek Szenker Kielce	Lederhandel	13/II	200	20	90 Pfund Sohlenleder	2244-18
64	Herschel Geist Josek u. Dawid Süßholz Kielce	Nichtanmeld. von Gegenständen aus Messing	14/II	je 20	2	16 Messinglichter und Kessel	2444-18
65	Abraham Foskowicz u. Srul Frisman Dąbrowa	Geheime Gerberei	19/II	je 300	30	34 Stück Häute	46-18
66	Herschel Turski Kielce	Nichtanmeldung von Rohhaut	20/II	50	5	22 Stück Abfälle	1229-18
67	Berl Rosenzweig Kielce	Lederhandel	21/II	300	30	29 Pfund Sohlen	21835-17
68	Nuchem Gottlewicz Raków	Geheime Gerberei	25/II	300	30	26 Häute, 35 Abfälle	21045-17
69	Lejsor Silberman Szydłowice	Manufakturwaren-schmuggel	26/II	35	7	28 Pf. Manufaktur	2117-18

E.-N. 4595/18. **527.**

Verurteilung.

Franz Przybycin aus Pieczynogi, Gemeinde Nieszków, Kreis Miechów, wurde vom Gerichte des k. u. k. Gouv.-Insp. in Kielce wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 341 M. St. G. begangen dadurch, daß er am 15. Februar 1918 vor dem Gemeindehause in Słaboszów die dort versammelte Menge zum Ungehorsam und zum Widerstande gegen die Verfügungen öffentlicher Verwaltungsbehörden aufgefordert und durch Abnahme eines Eides Verbindungen zu obigem Zwecke zu stiften gesucht hat, zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von drei (3) Jahren, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft im dritten, sechsten und neunten Monate eines jeden Strafjahres verurteilt.

K. u. k. Kreiskommandant
FEHMEL m. p.
Generalmajor.

Nr. 631-18. Buchdr. des Kreiskomdos Kielce.

L.-N. 4595/18. **527.**

Verurteilung.

Franz Przybycin aus Pieczynogi, Gemeinde Niesżków, Kreis Miechów, wurde vom Gerichte des k. u. k. Gouv.-Insp. in Kielce wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 341 M. St. G. begangen dadurch, daß er am 15. Februar 1918 vor dem Gemeindehause in Słaboszów die dort versammelte Menge zum Ungehorsam und zum Widerstande gegen die Verfügungen öffentlicher Verwaltungsbehörden aufgefordert und durch Abnahme eines Eides Verbindungen zu obigem Zwecke zu stiften gesucht hat, zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von drei (3) Jahren, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft im dritten, sechsten und neunten Monate eines jeden Strafjahres verurteilt.

K. u. k. Kreiskommandant

FEHMEL m. p.

Generalmajor.

Nr. 631-18. Buchdr. des Kreiskmdos Kielce.